



Merkblatt zur Lagerung von Silage/Gärfutter in Feldmieten

Gär- und Sickersäfte aus Silagelagern können zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser führen. Durch eine ordnungsgemäße Lagerung und schon wenig aufwändige Veränderungen können negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden.

Problematisch für die Umwelt sind drei Arten von Flüssigkeiten, die im Zusammenhang mit Silage entstehen: **Gärsaft, Sickersaft und belastetes Niederschlagswasser.**

Mögliche Auswirkungen von austretenden Silageflüssigkeiten:

- mikrobiologische und chemische Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung, Mobilisierung von Schwermetallen im Grundwasser
- Sauerstoffzehrung in Gewässern, als Folge davon Fischsterben bis hin zur Fischbrut und unter Langzeiteinwirkung Eutrophierung der Gewässer
- Schäden an Kanalisation, Betonbauwerken und Metallen
- Störung der biologischen Abwasserreinigung bei Einleitung in Kanalisation

Von in Feldmieten gelagertem Material, darf zu **keiner** Zeit eine Gefährdung, schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers, des Bodens, oberirdischer Gewässer oder geschützter Biotopie ausgehen oder verursacht werden.

Jede Ableitung von Silageflüssigkeiten in Oberflächengewässer, Gräben oder die Kanalisation sowie eine punktuelle Versickerung ist verboten.

Rechtliche Grundlagen bilden hierbei:

- §§ 5, 32, 48, 62 und 89 Wasserhaushaltsgesetz
- §§ 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetz
- § 324, 324a, 326 Strafgesetzbuch

Nachfolgend sind einige **wichtige Grundsätze** der Silagelagerung in Feldmieten aufgeführt:

Standortauswahl	<ul style="list-style-type: none"> ➤ NUR auf landwirtschaftlich genutzten, jährlich wechselnden Flächen mit unverletzter mindestens 0,30 m mächtiger Oberbodenschicht
Anlage der Mieten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf möglichst kleiner Grundfläche mit geringer, ebener Oberfläche
Einzuhaltende Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestabstände: <ul style="list-style-type: none"> ○ zu Oberflächengewässern (auch nur zeitweilig wasserführenden Gräben) – 20 m ○ zu Wassergewinnungsanlagen – 100 m ○ zum Grundwasser – 1,5 m unter GK ○ zu Wohngebieten – 300 m ○ zu geschützten Biotopen – 20 m ➤ verboten in: <ul style="list-style-type: none"> ○ Überschwemmungsgebieten, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten ○ auf Hanglagen, auf dränierten oder verrohrten Flächen, auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen ➤ die Silage ist gegen das Eindringen von Niederschlagswässern von allen Seiten durch ordnungsgemäße Abdeckung zu schützen
Lagergut	<ul style="list-style-type: none"> ➤ TM-Gehalt mindestens 30 %
Mögliche Sofortmaßnahmen bei Austritt von Silageflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eindeichen der Austrittsstelle ➤ Abtrag des verunreinigten Bodens ➤ Abpumpen von belastetem Niederschlagswasser
Nachsorge	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lagerung nicht länger als 6 Monate ➤ nach der Beräumung: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine ackerbauliche Bearbeitung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt ○ Aufnahme oberster Bodenschicht des Lagerplatzes und Ausbringung auf dem Feld ○ Anbau von Feldfrüchten mit hohem Stickstoffentzug

Diese Regelung gilt gleichsam für die **Außenlagerung von Festmist**. Alle Vorgaben der KTBL-Richtlinie gelten entsprechend. Ausgenommen von dieser Richtlinie ist die **Lagerung von Maissilage**. Aufgrund des hohen Silagesickersaftanfalls bei Maissilage muss diese immer in einem Silo/Fahrsilo entsprechend der Anlagenverordnung (VAWS) gelagert werden.